

# Markt Burtenbach

Landkreis Günzburg

## Bebauungsplan "Gewerbegebiet Untere Breite X"

### Entwurf

Fassung vom 21.09.2020

### Abhandlung der Einwände, Hinweise und Anregungen

der

**Träger öffentlicher Belange  
nach § 4 Abs. 2 BauGB**

sowie der

**öffentlichen Auslegung  
nach § 3 Abs. 2 BauGB**

bei der

**Marktratssitzung**

am 21.11.2022

<p>Die in der Abhandlung formulierten Beschlussvorschläge entsprechen den in der Marktratssitzung vom 21.11.2022 gefassten Beschlüssen.</p>
---

Die Aufforderung zur Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange erging am 26.07.2022.

Als Rückäußerungstermin wurde angegeben: Frist: 1 Monat (entsprechendes Aufforderungsschreiben ist beigefügt).

Eine Liste der zur Stellungnahme aufgeforderten Träger öffentlicher Belange ist beigefügt.

### **Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Bei der öffentlichen Auslegung vom 28.07.2022 bis 29.08.2022 nach § 3 Abs. 2 BauGB sind **keine** Einwände, Hinweise und Anregungen eingegangen.

## Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Bei der Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende Einwände, Hinweise und Anregungen eingegangen.

### 1. Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg, Günzburg, vom 25.10.2022 (Anlage 1)

Ifd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
	<p><b><u>Stellungnahme:</u></b> Die Gemeinde Burtenbach plant mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes die Ausweitung weiterer Gewerbegebietsflächen im Nordosten der Gemeinde. Das geplante Gewerbegebiet grenzt an bereits vorhandene nördliche und westliche Gewerbegebietsflächen an und endet im Osten mit dem Verlauf der neuen Umgehungsstraße St 2025. Das Landratsamt Günzburg nimmt hierzu wie folgt Stellung:</p>	<p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis</b></p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</b></p>	
1.1	<p><b>Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan</b></p> <p><b><u>Stellungnahme:</u></b> Der vorliegende Bebauungsplan ist derzeit nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Burtenbach, der im fraglichen Bereich Flächen für die Landwirtschaft vorsieht, entwickelt. Enthalten ist das Gewerbegebiet jedoch in der noch nicht abgeschlossenen, zur Genehmigung beantragten Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes. Nach Abschluss dieses Änderungsverfahrens ist der vorliegende Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen.</p> <p>Die Aussagen in Nr. 2.2.6 der Begründung zur Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan sind überholt und dem aktuellen Planungsstand anzupassen.</p>	<p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis</b></p> <p><b><u>Abwägung:</u></b> In der Neufassung des, zur Genehmigung beim Landratsamt Günzburg vorliegenden Flächennutzungsplans ist das plangegegenständliche Gewerbegebiet enthalten. Nach Abschluss dieses Änderungsverfahrens ist der vorliegende Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen. Dieser Sachverhalt ist in der Begründung entsprechend darzustellen.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> Die Begründung ist unter 2.2.6 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan entsprechend des gegebenen Sachverhalts wie folgt anzupassen. <b>Nachdem zwischenzeitlich die Neufassung des Flächennutzungsplans vom Markt Burtenbach dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung vorgelegt wurde, kann davon ausge-</b></p>	

gangen werden, dass der vorliegende Bebauungsplan nach Genehmigung des Flächennutzungsplans aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen ist.

Hierbei ist das Plangebiet im Bereich der vorliegenden Bauleitplanung Bebauungsplan "Gewerbegebiet Untere Breite X" OT Burtenbach des Marktes Burtenbach mit der geplanten Nutzung als Gewerbegebiet entsprechend berücksichtigt.

Da das geplante Gewerbegebiet in dem sich im Änderungsverfahren befindlichen Flächennutzungsplans als gewerbliche Baufläche enthalten ist, wird es als nicht erforderlich angesehen, alternative Standorte zu betrachten.

Bei der Entwicklung des Bebauungsplans wurden unterschiedliche Varianten untersucht. Die plangegenständliche Planung hat sich als die Geeignetesten herausgestellt.

## 1.2 Ortsplanung/Städtebau

### Stellungnahme:

Aus ortsplanerischer Sicht besteht mit dem vorliegenden Bebauungsplan unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Einzelheiten grundsätzlich Einverständnis.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

### Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

### Stellungnahme:

Der in der Planzeichnung dargestellte Überschneidungsbereich für den Bebauungsplan „Untere Breite VI“ stimmt nicht. Gemäß unseren Eintragungen gibt es keine Überschneidung mit dem vorgenannten Bebauungsplan. Die Planzeichnung ist diesbezüglich zu berichtigen. Die Gültigkeit in den Überschneidungsbereichen ist in der Satzung unter § 15 zu korrigieren, hier sind die Bebauungspläne „Untere Breite V“ und „Untere Breite IX“ zu erwähnen.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

### Abwägung:

Die Bebauungsplanunterlagen sollten bezüglich der in der Stellungnahme enthaltenen Hinweise zu den Überschneidungsbereichen berichtigt werden.

### Beschlussvorschlag:

Die Bebauungsplanunterlagen sind bezüglich der in der Stellungnahme enthaltenen Hinweise zu den

Nördlich an das Plangebiet schließt sich der Bebauungsplan „Untere Breite IX“ an. Dies ist in Ziffer 3.4 der Begründung zu ändern.

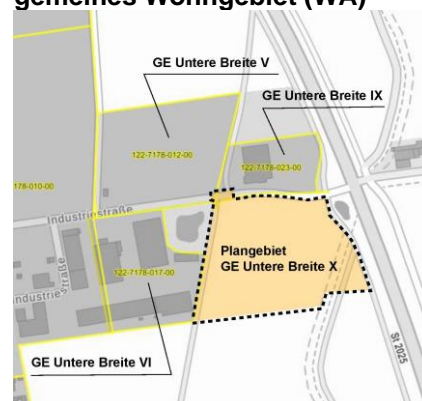
Überschneidungsbereichen zu berichtigen.

Die Gültigkeit in den Überschneidungsbereichen ist in der Satzung unter § 15 zu korrigieren, hier sind die Bebauungspläne „Untere Breite V“ und „Untere Breite IX“ zu erwähnen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Begründung ist unter 3.4 Bestand außerhalb wie folgt zu korrigieren:

**Das Plangebiet ist begrenzt durch, das westlich anschließende "Gewerbegebiet Untere Breite VI", das nordwestlich anschließende "Gewerbegebiet Untere Breite V" und das sich nördlich anschließende "Gewerbegebiet Untere Breite IX". Nördlich des Plangebiets befindet sich die Industriestr.. Im Osten ist das Baugebiet begrenzt von der Ortsumfahrung (Staatsstraße 2025) des Marktes Burtenbach mit sich anschließenden landwirtschaftlichen Flächen. Im Süden grenzen direkt an das Baugebiet landwirtschaftliche Nutzflächen an. Östlich der Ortsumfahrung befindet sich an der Nordostecke des Baugebiets im Abstand von ca. 70 m ein Aussiedlerhof. Im südwestlichen Bereich befindet sich im Abstand von ca. 230,0 m ein Allgemeines Wohngebiet (WA)**



**Stellungnahme:**

Für die Angabe der Höhen ist die zwischenzeitlich gültige Maßbezeichnung m NHN zu verwenden. Am 30.06.2017 wurde in Bayern das amtliche Höhensystem auf das neue amtliche Höhenbezugssystem „Deutsches Haupthöhennetz 2016 (DHHN2016)“ umgestellt. Damit ist

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

**Abwägung:**

Der Hinweis ist zu berücksichtigen.

**Beschlussvorschlag:**

**Für die Angabe der Höhen ist**

das alte, noch weit verbreitete Höhenbezugssystem DHHN 12 (NN-Höhen) nicht mehr gültig.

**Stellungnahme:**

Das Plangebiet wird von zwei unterirdischen Leitungen tangiert. Bei der Bezeichnung und den jeweiligen Schutzabständen der beiden Leitungen im Plan, in der Planlegende und der Begründung sind Unstimmigkeiten aufgefallen, welche zu bereinigen sind.

**Stellungnahme:**

Die in der Begründung verwendeten personenbezogenen Daten, wie z.B. Fa. Kögel, Fa. Haft, sind aus Datenschutzgründen zu entfernen.

**Stellungnahme:**

Der unter Nr. 2.1 der Begründung enthaltene Ausschnitt des gültigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Burtenbach ist zu korrigieren. Der uns vorliegende rechtswirksame Flächennutzungsplan weist für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Untere Breite VI“ eine andere Darstellung auf.

Zudem fehlt die Darstellung der gewerblichen Fläche für das Baugebiet „Untere Breite IX“.

**die zwischenzeitlich gültige Maßbezeichnung m NHN zu verwenden. Die Unterlagen sind entsprechend zu korrigieren.**

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

**Abwägung:**

Die in der Stellungnahme angesprochenen Unstimmigkeiten sollten bereinigt werden.

**Beschlussvorschlag:**

**Bei der Bezeichnung der vom Plangebiet tangierten zwei unterirdischen Leitungen, mit den jeweiligen Schutzabständen, sind die aufgefallen Unstimmigkeiten in der Planlegende und der Begründung zu bereinigen.**

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

**Beschlussvorschlag:**

**Die in der Begründung verwendeten personenbezogenen Daten, wie z.B. Fa. Kögel, Fa. Haft, sind aus Datenschutzgründen zu entfernen.**

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

**Abwägung:**

Die Darstellung des Flächennutzungsplanausschnitts sollte berichtigt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Begründung ist unter 2.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan wie folgt zu ändern.

**Der unter Nr. 2.1 der Begründung enthaltene Ausschnitt des gültigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Burtenbach ist zu korrigieren. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan ist die Darstellung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Untere Breite VI“ zu berichtigen und die gewerbliche Fläche für das Baugebiet „Untere Breite IX“ darzustellen.**

### 1.3 Immissionsschutz

#### Stellungnahme:

Aus Sicht des Immissionsschutzes wurde bereits im Rahmen des Scopingverfahrens eine Stellungnahme abgegeben. Das geforderte Schallgutachten zur gegenständlichen Planung wurde zwar angekündigt / beauftragt, aber noch nicht vorgelegt. Insofern behält die vorhergehende immissionsschutzfachliche Stellungnahme vom 14.05.2020 diesbezüglich Gültigkeit und wird nachfolgend nochmals in angepasster Form wiedergegeben:

Um die Verträglichkeit der Planung mit den umgebenden Nutzungen nachzuweisen, ist ein schalltechnisches Gutachten zu erstellen. Darin sind flächenbezogene Emissionskontingente LEK nach der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ (Stand Dezember 2006) zu berechnen, welche die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwertanteile an den relevanten Immissionsorten sicherstellen. Bei der Berechnung ist die Summenwirkung mit der schalltechnischen Vorbelastung durch die Emissionen von bereits bestehenden Bebauungsplänen bzw. gewerblichen Nutzungen in der Umgebung zu berücksichtigen.

#### **Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

#### Abwägung:

In der Stellungnahme wird nochmals auf die vorhergehende immissionsschutzfachliche Stellungnahme vom 14.05.2020 zum Vorentwurf verwiesen, die nach wie vor Gültigkeit hat.

Hierbei wird in der Stellungnahme der Sachverhalt zu der vorliegenden Bauleitplanung erläutert. Richtigerweise wird auch das im Jahr 2008, im Rahmen eines begonnen und nicht zu Ende geführten Bauleitplanverfahren, erstellte Schallschutzgutachten erwähnt. Auf dieses Gutachten wird auch im vorliegenden Bauleitplanverfahren Bezug genommen. Nachdem sich seit dem Jahr 2008, wie in der Stellungnahme ausgeführt, im Umfeld des vorliegenden Bauleitplanverfahrens einiges getan hat, sollte das vorliegende Schallschutzgutachten an die zeitlichen Gegebenheiten angepasst und überarbeitet werden. Hierbei sind sowohl die in der Stellungnahme erwähnten örtlichen als auch gesetzlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Darin sind flächenbezogene Emissionskontingente LEK nach der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ (Stand Dezember 2006) zu berechnen, welche die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwertanteile an den relevanten Immissionsorten sicherstellen. Bei der Berechnung ist die Summenwirkung mit der schalltechnischen Vorbelastung durch die Emissionen von bereits bestehenden Bebauungsplänen bzw. gewerblichen Nutzungen in der Umgebung zu berücksichtigen.

#### Beschlussvorschlag:

**Das bereits aus dem früheren Bauleitplanverfahren im Jahre 2008 stammende Schallschutzgutachten ist entsprechend der in der Stellungnahme angeführten Bedingungen und Anforderungen auf das plangegegenständ-**

liche Bauleitplanverfahren anzupassen und zu überarbeiten. Die Ergebnisse sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen und einzuarbeiten.

**Stellungnahme:**

Im Rahmen von Genehmigungs- bzw. im Freistellungsverfahren ist eine gutachterliche Schallprognose für die dann gegenständliche Nutzung vorzulegen, welche nachweist, dass die geplante Nutzung die zulässigen Immissionsrichtwertanteile (welche sich aus den festgesetzten Emissionskontingente LEK ergeben) an den relevanten Immissionsorten einhält. Es wird deswegen dringend angeregt, Freistellungsverfahren im Plangebiet auszuschließen. Eine entsprechend formulierte Regelung ist durch den Gutachter vorzuschlagen und in die Festsetzungen der Satzung des Bebauungsplanes aufzunehmen.

**Stellungnahme:**

Das Gutachten ist zum Bestandteil des Bebauungsplanes zu erklären. Die vom Gutachter auf Grundlage der Berechnungsergebnisse vorgeschlagenen (Text-) Vorschläge für die Festsetzungen, die Satzung, die Begründung und den Umweltbericht sind in den Bebauungsplan aufzunehmen. Die Planzeichnung ist diesbezüglich zu aktualisieren.

**Stellungnahme:**

Bezüglich der detaillierten Anforderungen an den Gutachtensumfang wird auf die immissionsschutzfachli-

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

**Abwägung:**

Dem in der Stellungnahme gegebenen Hinweis zu erforderlichen gutachterlichen Schallprognosen bei Genehmigungs- bzw. im Freistellungsverfahren von geplanten Bauvorhaben sollte nachgekommen werden.

**Beschlussvorschlag:**

**Zu den erforderlichen gutachterlichen Schallprognosen bei Genehmigungs- bzw. im Freistellungsverfahren von geplanten Bauvorhaben ist durch den Ersteller des Schallschutzgutachtens eine entsprechend formulierte Regelung vorzuschlagen, die dann in die Festsetzungen der Satzung des Bebauungsplanes aufzunehmen ist.**

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

**Abwägung:**

Die in der Stellungnahme enthaltenen Forderungen sind zu berücksichtigen.

**Beschlussvorschlag:**

**Das Gutachten ist zum Bestandteil des Bebauungsplanes zu erklären. Die vom Gutachter auf Grundlage der Berechnungsergebnisse vorgeschlagenen (Text-) Vorschläge für die Festsetzungen, die Satzung, die Begründung und den Umweltbericht sind in den Bebauungsplan aufzunehmen. Die Planzeichnung ist diesbezüglich zu aktualisieren.**

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**



che Stellungnahme vom 14.05.2020 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung verwiesen.

**Abwägung:**

Die Stellungnahme vom 14.05.2020 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung sollte bei der Anpassung und Ergänzung des Sachallschutzgutachtens berücksichtigt werden.

**Beschlussvorschlag:**

**Die Stellungnahme vom 14.05.2020 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung ist bei der Anpassung und Ergänzung des Sachallschutzgutachtens zu berücksichtigen.**

**Stellungnahme:**

Bei der Überschrift der Festsetzung Nr. 8 „Festgesetzte Schalleistungspegel“ der Planlegende handelt es sich nicht um die korrekte, aktuelle Bezeichnung nach der DIN 45691. Bitte nach Vorliegen des Gutachtens unter der Verwendung der richtigen Terminologie korrigieren!

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

**Abwägung:**

Der Hinweis ist zu berücksichtigen und nach Vorliegen des Gutachtens unter der Verwendung der richtigen Terminologie zu korrigieren.

**Beschlussvorschlag:**

**Die Überschrift der Festsetzung Nr. 8 „Festgesetzte Schalleistungspegel“ der Planlegende ist nach Vorliegen des Gutachtens unter der Verwendung der richtigen Terminologie zu korrigieren.**

**Stellungnahme:**

Eine abschließende immissionschutzfachliche Beurteilung der Planung ist erst nach Vorlage der erforderlichen Gutachten, in denen auch jeweils Vorschläge für die Planzeichnung und die Formulierungen im Bauungsplantextteil enthalten sein sollen, möglich.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

**Beschlussvorschlag:**

**Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.**

**1.4 Naturschutz und Landschaftspflege**

**Stellungnahme:**

Der geplante Standort für die Ausweisung eines Gewerbegebietes ist aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich geeignet.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

**Beschlussvorschlag:**

**Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine**

weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

**Stellungnahme:**

Eine freiwachsende Heckenpflanzung und eine Auswahl von Strauch- und Baumarten sowie die Pflanzqualitäten für die westliche und nördliche Eingrünung wurden in die Satzung des Bebauungsplans eingearbeitet. Hiermit besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis. Lediglich sollte aus der Liste „Bäume“ die Art *Fraxinus excelsior* (Esche) entfernt werden aufgrund der aktuellen Problematik des Eschentriebsterbens.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

**Abwägung:**

Die Baumart Art *Fraxinus excelsior* (Esche) sollte aus der Liste „Bäume“ aufgrund der aktuellen Problematik des Eschentriebsterbens entfernt werden.

**Beschlussvorschlag:**

**Die Baumart Art *Fraxinus excelsior* (Esche) ist aus der Liste „Bäume“ aufgrund der aktuellen Problematik des Eschentriebsterbens zu entfernen.**

**Stellungnahme:**

Mit der vorgenommenen Eingriffs- und Ausgleichsbewertung nach §§ 13, 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Die Ausgleichsflächen A1 und A2 mit den geplanten Maßnahmen wurden im Bebauungsplan dargestellt und zusätzlich textlich ausformuliert.

Die Maßnahmen und Ausgleichsflächen wurden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

**Beschlussvorschlag:**

**Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.**

**Stellungnahme:**

Leider fehlt nach wie vor die Angabe/Zuordnung einer externen Ausgleichsfläche, um den Eingriff zu kompensieren (3.453,0 m<sup>2</sup>). Ohne die Ausweisung und planerische Darstellung dieser fehlenden Ausgleichsfläche und der geplanten Aufwertung kann dem Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht leider nicht zugestimmt werden. Der Bebauungsplan ist diesbezüglich zu ergänzen.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

**Abwägung:**

Die noch nicht festgelegte externe Ausgleichsfläche, mit einer Fläche von 3.453,0 m<sup>2</sup>, um den Eingriff zu kompensieren, ist noch festzulegen.

**Beschlussvorschlag:**

**Die noch nicht festgelegte externe Ausgleichsfläche, mit einer Fläche von 3.453,0 m<sup>2</sup>, um den Eingriff zu kompensieren, ist noch festzulegen und in die Bebauungsplanunterlagen zu integrieren..**

**Stellungnahme:**

Die Ausgleichsflächen sind dauerhaft für Zwecke des Naturschutzes zu sichern und es ist die Pflege und Entwicklung über eine Reallast zu gewährleisten. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden mit Rechtskraft des Bebauungsplanes ausgeführt. Die erforderlichen Eintragungen werden ebenfalls mit Rechtskraft des Bebauungsplanes fällig und sind dann unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde Günzburg vorzulegen.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

**Abwägung:**

Hinsichtlich der in der Stellungnahme enthaltenen Forderungen sind in der Satzung bereits die entsprechenden Festsetzungen enthalten.

**Beschlussvorschlag:**

**Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.**

**1.5 Wasserrecht****Stellungnahme:**

Von der Planung werden weder Wasserschutzgebiete, konkrete Planungen nach dem Wassersicherungsgesetz, Überschwemmungsgebiete noch bekannte Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) berührt.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

**Beschlussvorschlag:**

**Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.**

**Niederschlagswasserbeseitigung****Stellungnahme:**

Mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ist weiterhin zu klären, ob die vorgesehenen Rückhaltemaßnahmen nunmehr ausreichend sind (siehe Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth im Rahmen des Scopingverfahrens vom 23.03.2020).

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

**Abwägung:**

Mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ist zu klären, ob die vorgesehenen Rückhaltemaßnahmen ausreichend sind.

**Beschlussvorschlag:**

**Zu diesem Sachverhalt wird auf die Abhandlung der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth verwiesen.**

**Bodenmanagement****Stellungnahme:**

Auf ausdrücklichen Wunsch des Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und des Bayer. Landesamtes für Umwelt wird dringend empfohlen, sich bereits bei Aufstellung des Bebauungsplanes mit der späteren Verwertung, notfalls Entsorgung des anfallenden Aushubs im Rahmen eines „Bodenmanagementplans“ auseinanderzusetzen. So kann

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

**Abwägung:**

Unter Hinweise / Empfehlungen sind in der Satzung zu den in der Stellungnahme angesprochenen Bodenmanagement entsprechende Ausführungen und Hinweise enthalten. Zudem wurde für das Plangebiet eine Baugrunduntersuchung

durch Verwertung vor Ort (z. B. in Lärmschutzwällen, Zierwällen, etc.) das knappe Deponievolumen geschont und - im Falle von Belastungen - ggf. eine Möglichkeit eröffnet werden, mit dem Aushub umzugehen.

Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB)

**Stellungnahme:**

Mit Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung besteht aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis.

erstellt die ebenfalls Aussagen zu der angesprochenen Thematik enthält.

**Beschlussvorschlag:**

**Mit dem in der Abwägung dargelegten Sachverhalt besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.**

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

**Beschlussvorschlag:**

**Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.**

## 1.6 Verkehrswesen

**Stellungnahme:**

Die verkehrliche Erschließung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Untere Breite X“ Burtenbach ist über die bestehende Gemeindestraße (Industriestraße) vorgesehen. Eine ausreichende Anbindung an die Staatsstraße 2025 (Ortsumfahrung) ist bereits vorhanden.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

**Beschlussvorschlag:**

**Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.**

**Stellungnahme:**

Nach § 13 der Satzung sind Regelungen für Werbeanlagen getroffen worden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton verboten ist, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer dem Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Dabei reicht im Hinblick auf den hohen Rang der Schutzgüter Leib und Leben eine abstrakte Gefahr ohne Nachweis konkreter Verkehrsfahren oder Unfälle und damit die jedenfalls nicht entfernte Möglichkeit eine verkehrsgefährdende Ablenkung und

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis.**

**Abwägung:**

Hinsichtlich der in der Stellungnahme angeführten gesetzlichen Vorgaben für Werbeanlagen) außerhalb geschlossener Ortschaften sollten in der Satzung entsprechende Festsetzungen mit aufgenommen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung ist unter § 13 Werbeanlagen wie folgt zu ergänzen:

**Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton verboten, wenn dadurch am Verkehr Teilnehm-**

Beeinflussung der Verkehrsteilnehmer aus.

Auch durch innerörtliche Werbung und Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden (§ 33 Abs. 1 Satz 2 StVO).

Die zugelassene Werbung ist so zu gestalten, dass sie nicht vom Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften sichtbar ist.

**mende in einer dem Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Dabei reicht im Hinblick auf den hohen Rang der Schutzgüter Leib und Leben eine abstrakte Gefahr ohne Nachweis konkret entstandener Verkehrsgefahren oder Unfälle und damit die jedenfalls nicht entfernte Möglichkeit eine verkehrsgefährdende Ablenkung und Beeinflussung der Verkehrsteilnehmer aus. Auch durch innerörtliche Werbung und Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden (§ 33 Abs. 1 Satz 2 StVO).**

**Die zugelassene Werbung ist so zu gestalten, dass die vorgenannten gesetzlichen Vorgaben eingehalten sind.**

## 1.7 Abwehrender Brandschutz

### Stellungnahme:

Der vorliegende Bebauungsplan führt in Nr. 13 der Begründung zur Thematik „Brandschutz“ folgendes aus:

Neben der Versorgung mit Trinkwasser für die Bevölkerung samt Industrie- und Handwerksbetrieben in Burtenbach, Kemnat und Oberwaldbach stellt das Gemeinde Elektrizitäts- und Wasserwerk zudem den Grundschutz für eine eventuelle Löschwasserversorgung zur Verfügung. Der Gesetzgeber sieht hier einen Grundschutz im Volumen von 2 Std. x 48 cbm vor. Diese Menge von insgesamt 96 cbm in zwei Stunden kann das Wasserleitungsrohrnetz im Abschnitt „Am Kögel-Werk“ decken und ist jederzeit rund um die Uhr im Wasserhochbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1000 cbm vorhanden.

Über die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Menge hinaus, müssen spezielle Gewerbebetriebe aufgrund der Größe von Hallen und Produktionsstätten und des vorhandenen Gefahrenpotentials weitergehende Löschwassermengen selbst vorhalten.

Seitens des Marktes Burtenbach wird ein Gewerbegebiet ausgewiesen, hier ist eine Bebauung nach Industriebaurichtlinie möglich, für diese Bebauung ist aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes eine Löschwasserversorgung von mindestens 96m<sup>3</sup>/h für mindestens 2 Stunden analog zur Industriebaurichtlinie erforderlich. Ein Grundschutz von 48m<sup>3</sup>/h ist in der Regel nur für eine Wohnbebauung vorgesehen. Zur Bemessung der Lösch-

### **Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

### Abwägung:

Das GEW des Marktes Burtenbach gibt die Leistungsfähigkeit des Hydranten Systems im Bereich des plangegegenständlichen Gewerbegebiets mit einer Leistungsfähigkeit von 48 cbm über 2 Stunden an. Das bedeutet, dass der erforderliche Grundschutz für Gewerbegebiete mit mittlerer Brandgefahr bei GFZ <1,0 nach dem Arbeitsblatt W 405 DVGW von 96 cbm über 2 Stunden nicht erreicht ist. Nachdem es sich um einen durch einen Vorhabenträger veranlassten Bebauungsplan handelt, wurde im Rahmen des Städtebaulichen Vertrags vereinbart, dass die über die bereitstehende Löschwassermenge von 48 cbm über 2 Stunden hinausgehende Löschwassermenge von dem Vorhabenträger selbst vorzuhalten sind.

### Beschlussvorschlag:

Die Begründung ist unter 13 Brandschutz – Löschwasserversorgung wie folgt zu ergänzen:

**Das GEW des Marktes Burten-**

wasserversorgung in der Bauleitplanung verweist der Gesetzgeber unter anderem auf das Arbeitsblatt W 405 DVGW, siehe auch VollzBek-BayFwG zu Art. 1 Punkt 1.3.1

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes ist bereits seitens der Gemeinde eine Löschwasserversorgung von 96m<sup>3</sup>/ h für mindestens 2 Stunden sicherzustellen.

**bach kann für das plangegenständliche Gewerbegebiet eine Löschwassermenge von 48 cbm über 2 Stunden durch das bestehende Wasserversorgungsnetz bereitstellen. Für den Grundschutz eines Gewerbegebiets mit mittlerer Brandgefahr bei GFZ <1,0 sind nach dem Arbeitsblatt W 405 DVGW 96 cbm über 2 Stunden erforderlich, Nachdem es sich um einen durch einen Vorhabenträger veranlassten Bebauungsplan handelt, wurde im Rahmen des Städtebaulichen Vertrags vereinbart, dass die über die bereitstehende Löschwassermenge von 48 cbm über 2 Stunden hinausgehende Löschwassermenge von dem Vorhabenträger selbst vorzuhalten ist.**

**2. Stellungnahme Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Krumbach, vom 12.08.2022 (Anlage 2)**

Ifd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
2.1	<p><b><u>Stellungnahme:</u></b> Der Geltungsbereich des oben angegebenen Bebauungsplanes liegt innerhalb eines laufenden Flurneueordnungsverfahrens. Der Eintritt des neuen Rechtszustandes erfolgt zum 01.10.2022. Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen keine Einwände.</p>	<p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis.</b></p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</b></p>	

**3. Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach, vom 25.08.2022 (Anlage 3)**

Ifd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
3.1	<p>Zu o. g. Planung nimmt das AELF Krumbach-Mindelheim wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Stellungnahme:</u></b> Nordöstlich des Plangebietes befindet sich auf Fl. Nr. 954, Gemarkung Burtenbach der landwirtschaftliche Betrieb von Thomas Pfaudler, Fichtenweg 1, 89349 Burtenbach. Es wird überwiegend Ackerbau betrieben. Viehhaltung wird nur in gerin-</p>	<p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis</b></p> <p><b><u>Abwägung:</u></b> In der Begründung sind bereits entsprechende Ausführungen zu dem in der Stellungnahme ange-</p>	

gem Umfang ausgeübt. Die vom Betrieb ausgehenden Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen sind zu dulden.

fürten landwirtschaftlichen Betrieb enthalten.

Hinsichtlich der angeführten, von diesem Betrieb ausgehenden Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen sollte ein Zusatz in die Begründung mit aufgenommen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Begründung ist unter 7.1 Immissionsschutzrelevante Einflüsse auf oder innerhalb des Baugebietes bei landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen auf Fl. Nr. 954, Gemarkung Burtenbach wie folgt zu ergänzen:

**Die von diesem Betrieb ausgehenden Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen sind zu dulden.**

**4. Stellungnahme BUND Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Günzburg, vom 09.08.2022 (Anlage 4)**

<b>lfd.Nr.</b>	<b>Einwände - Bedenken - Anregungen</b>	<b>Abwägung Beschlussvorschlag</b>	<b>zuge- stimmt</b>
----------------	---	--	-------------------------

**4.1 Stellungnahme:**

Der Bund Naturschutz lehnt die Bebauung freier Flächen außerhalb geschlossener Siedlungsbereiche grundsätzlich ab. Der laufende Flächenverbrauch in Bayern und auch Deutschland ist noch immer erschreckend hoch. Die erforderliche Nachhaltigkeit ist erst bei einem Null-Verbrauch erreicht. Dies betrifft nicht nur den Verbrauch an „Natur“, sondern auch den Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen zur Nahrungserzeugung. Auch durch Ausgleichsmaßnahmen kann dies nicht kompensiert werden.

Bei Umsetzung des Bebauungsplanes sind wir mit der Gestaltung der Ausgleichsfläche im Plangebiet einverstanden. Zur außerhalb des Plangebietes im Mindeltal liegenden Ausgleichsfläche ist erst nach deren Planung eine Aussage möglich.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

**Abwägung:**

Der Markt Burtenbach ist sich des gegebenen Flächenverbrauchs und damit auch des Eingriffs in Natur und Landschaft bewusst. Zugleich sieht der Markt Burtenbach das Erfordernis, die plangegenständlichen Flächen für die Gewerbegebietserweiterung zu schaffen, um das ortsansässige Gewerbe zu stärken und bestehenden Arbeitsplätze abzusichern und zusätzliche zu schaffen. Damit betrifft die vorliegende Bauleitplanung die Belange der Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. a BauGB) und die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. c BauGB). Die örtliche Wirtschaft soll gestärkt werden. Ein konkreter Bedarf für ein Gewerbegebiet in Burtenbach liegt vor und ist dargelegt, ebenso wie dessen positiven Effekte.

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird unter Berücksichtigung

der gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen. Dass es hierbei zu einem zusätzlichen Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen kommt, lässt sich leider nicht vermeiden.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Markt Burtenbach hält an der vorliegenden Bauleitplanung weiterhin fest. Auf den Sachverhalt der Abwägung wird verwiesen.**

**5. Stellungnahme Gemeinde-Elektrizitätswerk, Burtenbach, vom 15.09.2022 (Anlage 5)**

Ifd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
5.1	<p><b><u>1. Wasserversorgung:</u></b>  <b><u>Stellungnahme:</u></b>                      Hinweis/Ergänzung zu 13. Brandschutz – Löschwasserversorgung                      Der Grundschutz für die Löschwasserversorgung ist vorhanden bzw. kann sichergestellt werden. Für Maßnahmen zur Bereitstellung weitergehender Löschwassermengen ist selbst aufzukommen.</p>	<p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis</b></p> <p><b><u>Abwägung:</u></b>                      Das GEW des Marktes Burtenbach gibt die Leistungsfähigkeit des Hydranten Systems im Bereich des plangegegenständlichen Gewerbegebiets mit einer Leistungsfähigkeit von 48 cbm über 2 Stunden an. Das bedeutet, dass der erforderliche Grundschutz für Gewerbegebiete mit mittlerer Brandgefahr bei GFZ &lt;1,0 nach dem Arbeitsblatt W 405 DVGW von 96 cbm über 2 Stunden nicht erreicht ist. Nachdem es sich um einen durch einen Vorhabenträger veranlassten Bauungsplan handelt, wurde im Rahmen des Städtebaulichen Vertrags vereinbart, dass die über die bereitstehende Löschwassermenge von 48 cbm über 2 Stunden hinausgehende Löschwassermenge von dem Vorhabenträger selbst vorzuhalten sind.</p>	
		<p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b>  <b>Das GEW des Marktes Burtenbach kann für das plangegegenständliche Gewerbegebiet eine Löschwassermenge von 48 cbm über 2 Stunden über das bestehende Wasserversorgungsnetz bereitstellen. Für den Grundschutz eines Gewerbegebiets mit mittlerer Brandgefahr bei GFZ &lt;1,0 sind nach dem Ar-</b></p>	



beitsblatt W 405 DVGW 96 cbm über 2 Stunden erforderlich, Nachdem es sich um einen durch einen Vorhabenträger veranlassten Bebauungsplan handelt, wurde im Rahmen des Städtebaulichen Vertrags vereinbart, dass die über die bereitstehende Löschwassermenge von 48 cbm über 2 Stunden hinausgehende Löschwassermenge von dem Vorhabenträger selbst vorzuhalten ist.

## **2. Stromversorgung des Plangebietes:**

### **Stellungnahme:**

Die nachfolgenden Mindestabstände gelten für Aufgrabungen und die Neuerrichtung unterirdischer Bauwerke, Ver- und Entsorgungseinrichtungen in der Nähe erdverlegter Anlagen. Sie dienen auch zur Sicherstellung der späteren Anlageninstandhaltung.

- Der horizontale Parallelabstand von Fremdanlagen darf einen lichten Mindestabstand von 0,5 m zur Außenkante der Kabeltrasse nicht unterschreiten.
- Beim Kreuzen mit Fremdanlagen darf ein vertikaler lichter Mindestabstand von 0,40 m nicht unterschritten werden.
- Der horizontale Mindestabstand zu Beleuchtungsmasten, Verkehrszeichen- und Signalanlagen beträgt 0,3 m zur Außenkante der Kabeltrasse.
- Der horizontale Mindestabstand zu Schächten und sonstigen Bauwerken im Straßenraum beträgt 0,5 m zur Außenkante der Kabeltrasse.

### **Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

### **Abwägung:**

Die Begründung enthält bereits diverse Hinweise zu Arbeiten in Leitungsbereichen von Stromleitungen. In der Stellungnahme sind zusätzliche Hinweise enthalten. Diese sollten in der Begründung ergänzt werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Begründung ist unter 12.3 Stromversorgung wie folgt zu ergänzen:

Die nachfolgenden Mindestabstände gelten für Aufgrabungen und die Neuerrichtung unterirdischer Bauwerke, Ver- und Entsorgungseinrichtungen in der Nähe erdverlegter Anlagen. Sie dienen auch zur Sicherstellung der späteren Anlageninstandhaltung.

- Der horizontale Parallelabstand von Fremdanlagen darf einen lichten Mindestabstand von 0,5 m zur Außenkante der Kabeltrasse nicht unterschreiten.
- Beim Kreuzen mit Fremdanlagen darf ein vertikaler lichter Mindestabstand von 0,40 m nicht unterschritten werden.
- Der horizontale Mindestabstand zu Beleuchtungsmasten, Verkehrszeichen- und Signalanlagen beträgt 0,3 m zur Außenkante der Kabeltrasse.
- Der horizontale Mindestabstand zu Schächten und sonstigen Bauwerken im Straßenraum beträgt 0,5 m zur Außenkante der Kabeltrasse.

**6. Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH, Gersthofen, vom 05.10.2022 (Anlage 6)**

<b>lfd.Nr.</b>	<b>Einwände - Bedenken - Anregungen</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>	<b>zuge-</b>
				<b>stimmt</b>

**6.1** Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

**Stellungnahme:**

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen 2020325 vom 23.04.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt mit folgender Änderung weiter: Es befindet sich zwar ein Kupferkabel im Plangebiet, das jedoch nur den äußersten nördlichen Rand touchiert. Wir gehen insgesamt davon aus, dass dieses den Erweiterungsabsichten des westlich befindlichen Gewerbebetriebs nicht im Weg steht. Sofern sich keine anderen Gewerbebetriebe ansiedeln, werden wir vorläufig auch keinen Datenerfassungsbogen versenden.

Stellungnahme zum Vorentwurf vom 23.04.202

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

**Stellungnahme:**

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

**Abwägung:**

Hinsichtlich der Telekommunikationsanlagen sind in der Begründung bereits entsprechende Ausführungen enthalten.

**Beschlussvorschlag:**

**Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.**

Deutschen Telekom.  
Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom hierbei so gering wie möglich zu halten sind.

Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: [Planauskunft.Sued@telekom.de](mailto:Planauskunft.Sued@telekom.de)  
Fax: +49 391 580213737  
Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Technik Niederlassung Süd, PTI 23  
Gablinger Straße 2  
D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spantenterminen zu verwenden.

Für die Beteiligung danken wir Ihnen.

**7. Stellungnahme fbg Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Idar-Oberstein, vom 05.08.2022 (Anlage 7)**

<b>lfd.Nr.</b>	<b>Einwände - Bedenken - Anregungen</b>	<b>Abwägung Beschlussvorschlag</b>	<b>zuge- stimmt</b>
----------------	---	--	-------------------------

7.1 Wir danken für die erneute Beteiligung am vorgenannten Vorhaben. Gegenüber der ersten Planung kam es auf Grundlage der Stellungnahme zu Änderungen im Leitungsbe- reich.

**Stellungnahme:**

Folgende Änderungen wurden zur ersten Beteiligung im Schutzstreifenbereich ausgewiesen:

- Der größte Teil der Schutzstreifenfläche wird als privates Grünland, Ausgleichsfläche, Entwicklung Blumenwiese, ausgewiesen.
- Die Baugrenze wird auf 5 m parallel zur Produktenfernleitung festgesetzt.
- ca. 25 m des Schutzstreifens sind weiter als Gewerbegebiet ausgewiesen
- In der Begründung unter 12.6 wurden die Maßnahmen zum Schutz der Produktenfernleitung gemäß der Abwägung ergänzt.

Der grobe Trassenverlauf der Produktenfernleitung ist bereits in Ihren Planunterlagen dargestellt.

**Stellungnahme:**

**Fälschlicherweise ist die Produktenfernleitung im BBP als Erdgashochdruckleitung betitelt. Dies sollte noch angepasst werden.**

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

**Abwägung:**

In der Stellungnahme wird Bezug auf die in der vorgelegten Entwurfsplanung berücksichtigten Forderungen aus der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 06.04.2020 genommen.

**Beschlussvorschlag:**

**Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.**

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

**Abwägung:**

Die als Erdgashochdruckleitung falsch titulierte Produktenfernleitung ist richtig zu bezeichnen.

**Beschlussvorschlag:**

**Die Produktenfernleitung ist als solche richtig zu bezeichnen.**

**Stellungnahme:**

Aus betrieblicher Sicht bestehen keinerlei weitere Anregungen zum BBP.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

**Beschlussvorschlag:**

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

**Stellungnahme:**

Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen – sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen – vom Veranlasser zu tragen sind.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

**Abwägung:**

Der in der Stellungnahme enthaltene Hinweis zur Kostentragung erforderlicher Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen – sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen – durch den Veranlasser sollte mit in die Begründung aufgenommen werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der o. g. Telefonnummer zur Verfügung.



**Beschlussvorschlag:**

Die Begründung ist unter 12.6 NATO – Pipeline Leipheim/ Lechfeld wie folgt zu ergänzen:

**Hinweis zur Kostentragung**

**Kosten für erforderliche Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen – sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen – sind durch den Veranlasser zu tragen.**

**8. Stellungnahme schwaben netz gmbh, Augsburg, vom 02.08.2022 (Anlage 8)**

lfd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
8.1	<p><b><u>Stellungnahme:</u></b> In Beantwortung Ihres o. g. Schreibens verweisen wir auf unser Schreiben vom 15.04.2020. Ergänzend möchten wir noch anfügen, dass im nördlichen Bereich der Flur-Nr. 989 unsere Erdgasversorgungsleitung DN125 DP 4 verläuft sowie zwei Teilnetzanschlüsse vorhanden sind, deren Bestand und Betrieb ebenfalls zu sichern sind.</p> <p>In der Begründung unter Pkt. 12.4 -</p>	<p>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis</p> <p><b><u>Abwägung:</u></b> Die Interessen der schwaben netz gmbh, Augsburg sind bereits vollumfänglich berücksichtigt.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung ein-</p>	

Gasversorgung- wurden die entsprechenden Hinweise zum Schutz unserer Leitungen mit aufgenommen.

**Vor Baubeginn ist es dringend erforderlich, sich rechtzeitig mit unserem Rohrnetzmeister, Herrn Volker Kraus -Tel. 0821 455166-545 oder E-Mail: volker.kraus@schwben-netz.de, in Verbindung zu setzen.**

**zustellenden Inhalte.**

**9. Stellungnahme Staatliches Bauamt Krumbach, vom 25.08.2022 (Anlage 9)**

Ifd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
9.1	<p><b><u>Stellungnahme:</u></b>  <b>2.1 Grundsätzliche Stellungnahme</b>                      Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Krumbach keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.</p> <p><b>2.2 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen,</b> die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>	<p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis</b></p> <p><b><u>Abwägung:</u></b>                      In der Stellungnahme wird auf die rechtlichen Grundlagen hingewiesen, dass wenn die nachfolgenden Punkte beachtet werden, keine Einwände bestehen.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b>  <b>Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</b></p>	
	<p><b><u>Stellungnahme:</u></b>  <b>Bauverbot</b>                      Entlang der freien Strecke von Staatsstraßen gilt gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 20 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist einzuhalten.</p>	<p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis</b></p> <p><b><u>Abwägung:</u></b>                      Die Anforderungen des Art. 23 Abs. 1 BayStrWG hinsichtlich erforderlicher Anbauverbotszonen sind zu berücksichtigen.</p>	
		<p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b>  <b>Nachdem die Geltungsbereichsgrenze des Plangebiets an keiner Stelle einen Abstand von 25 m unterschreitet, ist der erforderliche Abstand für bauliche Anlagen von 20 m zum Fahrbahnrand eingehalten. Die Fest-</b></p>	

setzung einer Anbauverbotszone ist somit nicht erforderlich.

### **Erschließung**

Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet schließt den Bereich der freien Strecke der Staatsstraße St 2025 von Str-km 1,875 bis Str-km 2,000 ein. Die Erschließung erfolgt über das untergeordnete Straßennetz.

### **Stellungnahme:**

#### **2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen**

*aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen*

Die gesetzlichen Anbauverbotszonen genügen voraussichtlich nicht zum Schutz der Anlieger vor Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen.

Die für die Bemessung von Immissionsschutzeinrichtungen nötigen Angaben sind über die Immissionsschutzbehörde zu ermitteln.

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

### **Beschlussvorschlag:**

**Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.**

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

### **Abwägung:**

Die in der Stellungnahme angesprochenen immissionsschutzrechtlichen Belange hinsichtlich der Emissionen aus der Ortsumfahrung der Staatsstraße 2025 und den daraus entstehenden Auswirkungen auf das plangegegenständliche Gewerbegebiet sind bei der Erstellung des Schallschutzgutachtens zu berücksichtigen und zu würdigen.

Das Staatliche Bauamt erklärt ausdrücklich, dass eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen werden.

### **Beschlussvorschlag:**

**Die immissionsschutzrechtlichen Belange hinsichtlich der Emissionen aus der Ortsumfahrung der Staatsstraße 2025 und die daraus entstehenden Auswirkungen auf das plangegegenständliche Gewerbegebiet sind bei der Erstellung des Schallschutzgutachtens zu berücksichtigen und zu würdigen.**

### **Beschlussvorschlag:**

**Das Staatliche Bauamt erklärt ausdrücklich, dass eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen werden.**

**Stellungnahme:**

Eine Beteiligung des Straßenbau-  
lastträgers am einzelnen Baue-  
genehmigungsverfahren ist nach  
Rechtsverbindlichkeit des Bebau-  
ungsplanes nicht erforderlich.

Soweit unseren Auflagen entspro-  
chen wurde und sich die Planung  
nicht geändert hat, ist die Beteili-  
gung des Staatlichen Bauamtes  
Krumbach gemäß § 3 Abs. 2  
BauGB nicht erforderlich.

**Vom Inhalt der Stellungnahme  
nimmt der Marktrat Kenntnis**

**Beschlussvorschlag:**

**Mit dem Inhalt der Stellungnah-  
me besteht Einverständnis. Die  
Stellungnahme enthält keine  
weiteren, in die Abwägung ein-  
zustellenden Inhalte.**

**Stellungnahme:**

Wir bitten um Übersendung eines  
Marktgemeinderatsbeschlusses,  
wenn unsere Stellungnahme be-  
handelt wurde.

Der rechtsgültige Bebauungsplan  
(einschließlich Satzung) ist dem  
Staatlichen Bauamt Krumbach zu  
übersenden.

**Vom Inhalt der Stellungnahme  
nimmt der Marktrat Kenntnis**

**Beschlussvorschlag:**

**Die Abwägungsbeschlüsse so-  
wie eine rechtskräftige Ausferti-  
gung des Bebauungsplans sind  
dem Staatlichen Bauamt zu  
übersenden.**

**10. Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn,  
vom 09.08.2022 (Anlage 10)**

<b>lfd.Nr.</b>	<b>Einwände - Bedenken - Anregungen</b>	<b>Abwägung Beschlussvorschlag</b>	<b>zuge- stimmt</b>
----------------	---	--	-------------------------

**10.1 Stellungnahme:**

Bei o. a. Maßnahme bestehen, bei  
gleichbleibender Sach- und  
Rechtslage, seitens der Bundes-  
wehr aus liegenschaftsmäßiger,  
infrastruktureller und schutzbe-  
reichsmäßiger Sicht zum gegen-  
wärtigen Zeitpunkt keine Beden-  
ken.

Die Belange der Bundeswehr sind  
berührt, aber nicht beeinträchtigt.

Im weiteren Verfahren ist das Bun-  
desamt für Infrastruktur, Umwelt-  
schutz und Dienstleistungen der  
Bundeswehr unter Angabe meine  
Zeichens **VI-225-22-BBP** weiterhin  
zu beteiligen.

**Vom Inhalt der Stellungnahme  
nimmt der Marktrat Kenntnis.**

**Beschlussvorschlag:**

**Mit dem in der Abwägung darge-  
legten Sachverhalt besteht Ein-  
verständnis. Die Stellungnahme  
enthält keine weiteren, in die  
Abwägung einzustellenden In-  
halte.**



## 11. Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 02.08.2022 (Anlage 11)

Ifd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
11.1	<p>Zu o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht.</p> <p><b>1 Wasserwirtschaftliche Würdigung</b> Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen noch folgende wasserwirtschaftliche Bedenken:</p> <p><b><u>Stellungnahme:</u></b> Das geplante Sickerbecken wurde in einem Bereich verortet, der gemäß Baugrundgutachten keine sickerfähigen Bodenschichten aufweist / erwarten lässt.</p> <p>Weiters wurde auf Entlastungsmöglichkeiten verwiesen, ohne diese näher zu beschreiben bzw. die grundsätzliche technische Realisierbarkeit, wenigstens in den Grundzügen, zu überprüfen bzw. zu bewerten.</p> <p>Leider sind die wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und potenzielle Lösungsmöglichkeiten nicht ausreichend identifiziert bzw. nachvollziehbar dargelegt.</p>	<p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis</b></p> <p><b><u>Abwägung:</u></b> Hinsichtlich der in der Stellungnahme angesprochenen Problematik der Niederschlagswasserbeseitigung sollte zur Lösung der Niederschlagswasserbewirtschaftung ein Fachplaner zur Erarbeitung eines entsprechenden Entwässerungskonzeptes hinzugezogen werden. Die sich daraus ergebenden erforderlichen Maßnahmen sind dann in die Bauleitplanung einzuarbeiten und entsprechend festzusetzen.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> Zur Lösung der gegebenen Problematik der Niederschlagswasserbeseitigung ist zur Erarbeitung eines Konzeptes zur Niederschlagswasserbewirtschaftung ein Fachplaner hinzuzuziehen. Die sich daraus ergebenden erforderlichen Maßnahmen sind dann in die Bauleitplanung einzuarbeiten und entsprechend festzusetzen.</p>	

## **Nachfolgende Stellungnahmen enthalten keine Einwendungen**

9. Handwerkskammer für Schwaben, Siebentischstraße 52 - 58, 86161 Augsburg
12. Kreishandwerkerschaft Günzburg/Neu-Ulm, Memminger Straße 59, 89264 Weißenhorn
16. Lechwerke AG, Netzbetrieb Zentral, Bahnhofstraße 13, 86807 Buchloe
18. Markt Münsterhausen VG Thannhausen, Edmund-Zimmermann-Straße 3, 86470 Thannhausen
21. Regierung von Schwaben Gewerbeaufsichtsamt, Morellstr. 30d, 86159 Augsburg
26. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Günzburg, Augsburger Str. 1, 89312 Günzburg

## **Keine Stellungnahme haben abgegeben:**

3. Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Günzburg und Neu-Ulm, Nornheimer Str. 2a, 89312 Günzburg
4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Koordination Bauleitplanung - BQ, Hofgraben 4, 80539 München
7. Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 23, Gablinger Str. 2, 86368 Gersthofen
10. Industrie- und Handelskammer Schwaben, Stettenstr. 1 + 3, 86150 Augsburg
11. Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Augsburg, Zeuggasse 3, 86150 Augsburg
13. Herr Kreisheimatpfleger Wolfgang Ott, Röslestraße2, 89264 Weißenhorn
14. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Günzburg, Bäckergasse 2/4, 89233 Neu-Ulm
19. Naturpark Augsburg Westliche Wälder e.V., Feyerabendstraße 2, 86830 Schwabmünchen
20. Polizeiinspektion Krumbach, Mindelheimer Str. 32, 86381 Krumbach
22. Regierung von Schwaben Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg
23. Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm

Balzhausen, 11.11.2022

---

gerhard glogger, architekt

## Bebauungsplan „Gewerbegebiet Untere Breite X“

### Verzeichnis der beteiligten Träger öffentlicher Belange

1. Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach
2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Jahnstraße 4, 86381 Krumbach
3. Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Günzburg und Neu-Ulm, Nornheimer Str. 2a, 89312 Günzburg
4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Koordination Bauleitplanung - BQ, Hofgraben 4, 80539 München
5. Bund Naturschutz in Bayern e. V. Kreisgruppe Günzburg, Hofgartenweg 14, 89312 Günzburg
6. Gemeinde-Elektrizitäts- u. Wasserwerk Burtenbach, Bleichstraße 1, 89349 Burtenbach
7. Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PT1 23, Gablinger Str. 2, 86368 Gersthofen
8. Fernleit.betriebsges. mbH Bereichsverwaltung Süd, Hohlstr. 12, 55743 Idar-Oberstein
9. Handwerkskammer für Schwaben, Siebentischstraße 52 - 58, 86161 Augsburg
10. Industrie- und Handelskammer Schwaben, Stettenstr. 1 + 3, 86150 Augsburg
11. Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Augsburg, Zeuggasse 3, 86150 Augsburg
12. Kreishandwerkerschaft Günzburg/Neu-Ulm, Memminger Straße 59, 89264 Weißenhorn
13. Herr Kreisheimatpfleger Wolfgang Ott, Röslestraße2, 89264 Weißenhorn
14. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Günzburg, Bäckerstraße 2/4, 89233 Neu-Ulm
15. Landratsamt Günzburg Kreisbauamt, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
16. Lechwerke AG ERSD-G-L, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg
17. Markt Jettingen-Scheppach, Herrn Guckler, Hauptstraße 55, 89343 Jettingen-Scheppach
18. Markt Münsterhausen VG Thannhausen, Edmund-Zimmermann-Straße 3, 86470 Thannhausen
19. Naturpark Augsburg Westliche Wälder e.V., Hauptstraße 18, 86850 Fischach
20. Polizeiinspektion Krumbach, Mindelheimer Str. 32, 86381 Krumbach
21. Regierung von Schwaben Gewerbeaufsichtsamt, Morellstr. 30d, 86159 Augsburg
22. Regierung von Schwaben Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg
23. Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm
24. schwaben netz gmbh, Bayerstraße 45, 86199 Augsburg
25. Staatl. Bauamt Krumbach Abt. Straßenbau, Nattenhauser Str. 16, 86381 Krumbach
26. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Günzburg, Augsburgener Str. 1, 89312 Günzburg
27. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 (TöB), Fontainengraben 200, 53123 Bonn
28. WWA Donauwörth Servicestelle Krumbach, Dr.-Rothermel-Str. 11, 86381 Krumbach